

bekannt, und bei seiner Darstellung hat es D. leider unterlassen, die Angaben Roskovány, Mansi und Mignes immer nachzuprüfen, so daß ihm eine Anzahl böser Versehen unterlaufen sind. So wird auf S. 27 Anm. 40 und 42 die Dekretale Pelagius' I. JK 1006, die übrigens nach der textkritisch einzig brauchbaren Ausgabe von P. Gassó-M. Batlle (1956) Nr. 47 S. 127 f. zu zitieren gewesen wäre, sowohl Pelagius I. (556—561) als auch Pelagius II. (578—590) zugeschrieben. Auf S. 30 wird die römische Synode von 721 unter Gregor II. dem Pontifikat Gregors I. zugerechnet, weil Roskovány diese Falschzuschreibung ebenfalls bringt. Dabei ist es dem Vf. nicht aufgefallen, daß er auf S. 30 und S. 34 (zu Gregor II.) denselben Text behandelt hat. Auf S. 37 f. meint D. offenbar, die *Canones apostolorum* seien der *Codex canonum* gewesen, den Papst Hadrian I. (772—795) Karl d. Gr. 774 überreicht habe. Der auf S. 66 angeführte Brief Erzbischof Siegfrieds von Mainz (Stimming, Mainzer UB 1, Nr. 343), den D. als Zeugnis dafür nennt, daß Gregor VII. in schwierigen Situationen in der Zölibatsfrage kompromißbereit war, ist eine spätere Fälschung, die aufgrund des Berichtes Lamperts von Hersfeld hergestellt wurde (vgl. C. Erdmann, Studien zur Briefliteratur, S. 250 Anm. 3). Daß Innocenz I. (402—417) der Sohn seines Vorgängers Anastasius I. (399—402) war, ist kaum richtig (vgl. E. Caspar, Geschichte des Papsttums 1, S. 296 Anm. 2) und die Behauptung, Anastasius I. sei „wieder aus einer Priesterreihe hervorgegangen“ (S. 19), beruht auf einer Verwechslung Anastasius' I. mit Anastasius II. (496—498). — Zu diesen groben Fehlern kommt eine ungewöhnlich große Zahl von Ungenauigkeiten, von denen hier einige genannt werden sollen. Es beginnt bereits im Vorwort, in dem auf S. XI D.s Hauptgewährsmann Augustin von Roskovány der Vorname Andreas beigelegt wird. Auf S. 13 Anm. 4 wird E. Caspars Geschichte des Papsttums mit dem Titel des Hallerschen Werkes versehen und aus H. Getzeny ist Gekeny geworden. Für das Bibelzitat Lev. 19, 2: *Sancti estote, quia ego sanctus sum Dominus Deus vester* bietet der Vf. als Stellen Lev. 20, 7 (S. 17), im Anhang Nr. 5 (S. 143) Lev. 21, 6—8 und auf S. 20 Lev. 21, 13 an. Für die Zeit der Päpste Damasus und Innocenz I. sollte man nicht von ihren Briefen in das Frankenreich reden (S. 13, 20). Auf S. 21 Anm. 20 muß es Innocenz statt Siricius heißen; S. 25 Anm. 33 ist das *Decretum generale* JK 636 nicht nach Mansi — es muß übrigens Bd. 8 statt 6 heißen —, sondern nach Thiel zu zitieren; S. 32 Anm. 2 hat der Vf. anzugeben vergessen, daß es sich bei den *Mediaeval Studies*, in denen der Aufsatz S. Kuttners steht, um die Festschrift für A. Gwynn handelt. S. 51 wird aus dem *Liber gratissimus* des Petrus Damiani zitiert, der in der Edition Heinemanns in den *Libelli de lite* und nicht bei Mansi benutzt werden sollte; außerdem müssen die dort genannten Geistlichen vierzig Tage büßen und nicht vierzig Taler Bußgeld entrichten, wie D. schreibt. S. 67 ist aus Adelheid von Turin Adelheid von Tuszien und aus Bischof Heinrich Bischof Johann von Chur geworden, S. 80 werden Kaiser Heinrich IV. und V. verwechselt. S. 90 liest man, daß Papst Alexander III. Bischof Heinrich von Reims im Jahre 1180 geschrieben habe (JL 12416), was wohl schlecht möglich war, da Erzbischof Heinrich von Reims bereits 1175 starb (dieser Fehler wird in Anhang Nr. 39 wiederholt). S. 93 Anm. 28 wird der Text des Anhangs Nr. 40 (S. 170 f.) abgedruckt, allerdings nicht übereinstimmend, weil in Anm. 28 Roskovány's Druck zugrunde lag, im Anhang Nr. 40 aber der etwas anders lautende Text aus Mansi 22, 442 wiedergegeben wurde. Daneben kommt es auch vor, daß der Leser auf einen Text des Anhangs verwiesen wird, der dort gar nicht abgedruckt ist (S. 111 Anm. 109). — Auf eine Auseinandersetzung mit der Literatur hat D. weitgehend verzichtet; neuere einschlägige Arbeiten zum Thema Zölibat wie M. Boelens, *Die Kleriker-*